

## ZWECKVEREINBARUNG

Über die Benutzung des Kindergartens in Barbelroth durch die Ortsgemeinden Barbelroth, Dierbach, Hergersweiler und Oberhausen.

Die Ortsgemeinden Barbelroth, Dierbach, Hergersweiler und Oberhausen haben 1973/76 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau und die Benutzung des Kindergartens in Barbelroth geschlossen.

Zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 schließen die Ortsgemeinden Barbelroth, Dierbach, Hergersweiler und Oberhausen aufgrund der Ortsgemeinderatsbeschlüsse vom 26.11.85 , 08.11.85 , 21.11.85 und 29.10.85 hiermit gemäß §§ 12 und 16 Abs. 2 ZwVG anstelle der Bildung eines Kindergarten Zweckverbandes gemäß § 6 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237) i.d. derzeit gültigen Fassung, folgende

## ZWECKVEREINBARUNG

ab:

### § 1

#### Einzugsbereich

Die Kinder der Ortsgemeinden Dierbach, Hergersweiler und Oberhausen können den Kindergarten der Ortsgemeinde Barbelroth besuchen.

Die Aufnahme weiterer Kinder im Kindergartenalter aus anderen benachbarten Ortsgemeinden ist nur möglich, soweit in den beiden Kindergarten-Gruppen noch Plätze bis zur gesetzlich zulässigen Höchstzahl frei sind.

### § 2

#### Kindergartensitz

Sitz des Kindergartens ist Barbelroth ( § 5, 3 Kindergartengesetz).

### § 3

#### Kindergartenträger

Als Träger des Kindergartens gilt gemäß § 6 des Kindergartengesetzes die Ortsgemeinde Barbelroth.

§ 4

Kosten

Die Ortsgemeinden Barbelroth, Dierbach, Hergersweiler und Oberhausen tragen die restlichen, durch Landeszuschüsse, Kreiszuschüsse und Elternbeiträge nicht gedeckten Personal- und Sachkosten (§ 8 und 9 Kindergartengesetz) entsprechend der Zahl der aus der jeweiligen Ortsgemeinde den Kindergarten besuchenden Kinder. Zu den Sachkosten zählen auch die Kosten zur Sicherstellung des ganztägigen Transportes der Kinder aus den Nicht-Sitzgemeinden zum Kindergarten Barbelroth. Stichtag für die Ermittlung der maßgebenden Kinderzahl ist jeweils der 1. Februar des laufenden Jahres.

§ 5

Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.1986 in Kraft.  
Die Änderung der Vereinbarung bedarf der Bestätigung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde.

§ 6

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

Für die beteiligten Ortsgemeinden:

Barbelroth:

.....  
Ortsbürgermeister



Dierbach:

.....  
Ortsbürgermeister



Hergersweiler:

.....  
Ortsbürgermeister



Oberhausen:

.....  
Ortsbürgermeister

